

Wo immer es mit Rücksicht auf die Fassadenbildung thunlich ist, soll sowohl in den Maler- wie in den Bildhauer-Ateliers die Mittellinie des Nordfensters nicht in die Axe des Atelierraumes gelegt, sondern etwas nach Osten zu verschoben werden, damit der westlich neben dem Fenster verbleibende Raum breiter wird als der östliche.

Für die einzelnen Stockwerke sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Erdgeschoss. Es soll hier kein Corridor angeordnet werden, sondern der Zugang zu den seitlich des Treppenhauses liegenden Ateliers direkt von Aussen erfolgen und zur Verbindung der letzteren mit Treppenhaus und Aborten ein offener Gang, durch ein Vordach geschützt, hergestellt werden.

In den Eckräumen sind im Niveau mit dem äusseren Boden 2 grosse Ateliers mit Vorräumen für Bildhauer einzurichten in einer Breite von 7,50 m, Tiefe von etwa 8,00 m und lichten Höhe von 5,70 m. Wünschenswert sind nach Norden zu erkerartige Glasausbauten von 5 m Breite, 2—4 m Vorsprung und mit Oberlicht versehen. Die gegen Süden liegenden Vorräume dieser Bildhauerateliers sollen Fenster nach Osten, bezw. Westen, sowie 2 m breite und 5 m hohe Thüren nach Süden erhalten, die mit kleinen Eingangsflügeln zu versehen sind; ebensolche Thüren sind in der Zwischenwand anzuordnen.

In der Mitte des Baues ist ein drittes, kleineres Bildhaueratelier mit einer Breite von 5—6 m und einer Tiefe von 7 m, mit 2—3 m breitem Nordfenster, welches in 1 m Höhe vom Fußboden ab beginnt, anzuordnen. Der Fußboden dieses Ateliers und der Zugang zu demselben muss im Niveau mit dem äusseren Boden liegen. Eventuell erhält dieses Atelier eine grosse Thüre nach Norden unter dem Fenster, mit abnehmbarem Kämpfer, und Fensterflügeln, die zum Oeffnen nach seitwärts eingerichtet sind.

Ferner sind im Erdgeschoss noch 2 Malerateliers unterzubringen von 5 m Breite und 7 m Tiefe bei 4,5 m lichter Höhe, mit einem Vorraum gegen Süden, der nach dieser Seite hin Thür und Fenster erhält, letzteres von gewöhnlicher Gröfse.

Für den Diener ist in der Nähe des Hauseingangs ein Zimmer vorzusehen.

Erster Oberstock. Von den 5 in diesem Stock unterzubringenden Malerateliers sollen die beiden Eckateliers Glasausbauten nach Süden von 3 m Tiefe erhalten, mit Glasdach von mindestens 2,5 m Höhe; die Oeffnung des Ateliers gegen den Glasbau soll mindestens 4 m breit und durch eine Schieb- wand oder einen Rollladen verschliessbar sein. An der Ost- und Westseite der Eckateliers ist ein Fenster gewöhnlicher Grösse anzubringen.

Die Höhe dieses Stockes soll 4,50—4,80 m im Lichten betragen, die Corridorbreite 2 m.

Zweiter Oberstock. Auch in diesem Stock sind 5 Malerateliers herzustellen. Die beiden Eckateliers sollen durch eine Querwand abgeteilt werden und der südliche Vorraum eine Glaswand gegen Süden, sowie ein Glasdach erhalten; dieser Vorraum darf nicht die volle Breite des nördlichen Raumes haben, damit zu diesem ein direkter Zugang vom Corridor aus ermöglicht wird. An Ost- und Westseite ist in den Vorräumen der Eckateliers je ein Fenster gewöhnlicher Gröfse anzuordnen. Die Oeffnung der nördlichen Eckateliers gegen deren Südraum soll mindestens 4 m breit und durch eine Schieb- wand oder einen Roll- laden verschliessbar sein. Dieses Stockwerk ist im Lichten 4 m hoch zu halten.

Dachstock. Die Wohnung des Atelierhausdieners ist im Dachstock unterzubringen, und soll zwei geräumige Zimmer und eine Küche enthalten. Der übrige Raum ist zu kleinen Malerateliers zu verwenden. Lichte Höhe des Dach- stocks 3,60—4,00 m.